

	Vorlagen-Nr.	
	0181-JHA/2014	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Jugendhilfeausschuss

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat II	51.2	

Betreff
Aufhebung der Richtlinien zur Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienbildung und-erholung in der Stadt Eisenach im Jahr 2015

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Jugendhilfeausschuss	Ö	15.01.2015	

Finanzielle Auswirkungen			
☒ keine haushaltsmäßige Berührung		☐ Einnahmen Haushaltsstelle:	
☐ weitere Ausgaben HH-Stelle:		☐ Ausgaben Haushaltsstelle:	
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR Inanspruchnahme ./i. verausgabt ./i. vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.: 049/2013	Beschluss-Nr.: 038/2012	Beschluss-Nr.: 024/2011	Beschluss-Nr.: 013/2010

I. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Eisenach beschließt:

- 1. Die "Richtlinien zur Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienbildung und -erholung in der Stadt Eisenach" in der am 01.01.2007 in Kraft getretenen Fassung werden hinsichtlich der festgeschriebenen Beträge, folglich der möglichen Höhe der Förderung für das Jahr 2015 ausgesetzt.**
- 2. Die Verfahrens- und Formregelungen der Richtlinien, insbesondere das Antragsverfahren (mit Ausnahme der unten stehenden, geänderten Antragsfristen), die Verwendungsnachweisführung (incl. der Antrags- und Nachweisformulare) und die Folgen nicht zweckbestimmter Verwendung von Fördermitteln sind entsprechend weiter anzuwenden. Hinsichtlich der Antragstellungen nach den Richtlinien 1 (Kinder- und Jugenderholung), 2 (Internationale Jugendarbeit), 3 (außerschulische Jugendbildung und Mitarbeiterfortbildung), 5 (investive Förderung von Einrichtungen und Trägern der Jugendarbeit), 6 (Werterhaltung und Renovierung von Jugendeinrichtungen), 7 (nichtinvestive Innenausstattungen und Materialien für die Jugendgruppenarbeit), 10 (Familienerholung) und 11 (Familienbildung) müssen die Anträge bis spätestens 31.03. des jeweiligen Förderjahres eingereicht werden.**
- 3. Über die Förderung freier Träger, insbesondere die Höhe der Förderung entscheidet ausschließlich der Jugendhilfeausschuss. Dazu legt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss nach Ablauf der Antragsfrist eine Liste der beantragten Förderungen zur Beschlussfassung vor.**

II. Begründung

Rechtsgrundlage für die Förderung der freien Jugendhilfe bilden besonders die §§ 4 Abs. 3 (Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe), 11 (Jugendarbeit), 12 (Jugendverbandsarbeit), 13 (Jugendsozialarbeit), 14 (Erzieherischer Jugendschutz), 74 (Förderung der freien Jugendhilfe) SGB VIII sowie die §§ 16 (Förderung der Jugendarbeit) und 17 (Förderung der Jugendverbände) des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes (ThürKJHAG).

Ergänzend dazu sind die Vorschriften des SGB I (Allgemeiner Teil), SGB X (Verwaltungsverfahren) und haushaltsrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Entsprechend § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII befasst sich der Jugendhilfeausschuss insbesondere mit der Förderung der freien Jugendhilfe und ist deshalb zuständiges Gremium für die Förderentscheidungen.

Die Richtlinien vom 01.01.2007 bilden in der Stadt Eisenach die Handlungsgrundlage und die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens für eine Förderung freier Träger und tragen zur Transparenz bei der Förderung, insbesondere den Verfahrens- und Formregelungen bei.

Die Richtlinien wurden mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 28.11.2013 (Beschluss- Nr. JHA 049/2013:) für das Jahr 2014 ausgesetzt.

Aufgrund der gegenwärtigen Haushaltslage ist es nach wie vor noch nicht möglich, eine Förderung für den Bereich der Richtlinien im Umfang wie in den Vorjahren zu gewährleisten. Wenn nicht alle Maßnahmen (für die eine Förderung beantragt und gemäß § 74 Abs.1 SGB VIII in Betracht kommt) in erforderlichem Umfang gefördert werden können, muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung eine Prioritätensetzung über die Art und Höhe der Förderung der einzelnen Träger vornehmen.

Mit der Aufhebung der Richtlinien hinsichtlich der Höhe von Förderungen soll die Förderentscheidung über die weniger werdenden Mittel und das Setzen von Förderungsschwerpunkten ausschließlich beim Jugendhilfeausschuss liegen und damit die Fördermittelvergabe auf eine breite Basis gestellt werden.

Die Förderentscheidungen des Jugendhilfeausschusses sind daran gebunden, in welcher

Höhe Haushaltsmittel für die Förderbereiche zur Verfügung stehen.

Bei den Förderbereichen nach den Richtlinien (insbesondere Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 11- 14 SGB VIII i. V. m. § 79 SGB VIII) handelt es sich entsprechend einschlägiger Rechtsgutachten und Kommentare um Pflichtaufgaben der örtlichen, öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Zu den Leistungen nach §§ 11- 14 SGB VIII wird im § 79 Abs. 2 SGB VIII darauf verwiesen, dass von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel einen angemessener Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden ist.

Mit der im § 79 (2) SGB VIII getroffenen Festlegung wird deutlich, dass es hinsichtlich des "ob Jugendarbeit" eine klare Verpflichtung und hinsichtlich der "Art und Höhe der Förderung/ Finanzierung von Jugendarbeit" ein pflichtgemäßes Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gibt. Die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens setzt insbesondere die Bereitstellung finanzieller Mittel durch den örtlichen öffentlichen Träger zur Erreichung des mit der Ermessensausübung angestrebten Zweckes voraus. Mit anderen Worten, ein als Satzung zu beschließende Haushaltsplan ist rechtswidrig, wenn er die Erfüllung der o. g. Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe nicht in erforderlichen Maß und rechtzeitig ermöglicht.

Die Verfahrens- und Formregelungen der Richtlinien, insbesondere das Antragsverfahren, die Verwendungsnachweisführung (incl. der Antrags- und Nachweisformulare) und die Folgen nicht zweckbestimmter Verwendung von Fördermitteln sollen weiter angewandt werden, um verwaltungs- und haushaltsrechtlichen Belangen gerecht zu werden und ein geregeltes Förderverfahren für die unterschiedlichen Förderbereiche zu gewährleisten.

Eine Liste über beantragte Förderungen soll die vollständige Übersicht über alle beantragten Förderungen im Haushaltsjahr gewährleisten. Sie kann allerdings erst nach vollständiger Antragslage, d.h. mit Ablauf aller Antragsfristen zum 31.03. des Jahres vorgelegt werden.

Die vertraglich gebundenen Leistungen im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes sind von dieser Beschlussvorlage nicht berührt.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin